



Amtliche Mitteilungen 52/2024

**Ordnung über die Zulassung zu den
Masterstudiengängen Psychologie sowie
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische
Psychologie und Psychotherapie
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln**

vom 4.7.2024

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 8. JULI 2024

**Ordnung über die Zulassung zu den
Masterstudiengängen Psychologie sowie
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie
und Psychotherapie
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln**

vom 4. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), und des § 4 Absatz 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 30. September 2021 (Amtliche Mitteilungen 111/2021), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Juni 2023 (Amtliche Mitteilungen 31/2023), erlässt die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung, Bewerbungsfrist
- § 5 Zulassungs- / Ablehnungsbescheid
- § 6 Rücknahme, Widerruf
- § 7 Zulassungsausschuss
- § 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen Psychologie sowie Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (im Folgenden: Masterstudiengänge).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1)¹Zugangsvoraussetzung für die Masterstudiengänge, auch bei einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester, ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang der Psychologie - Bachelor of Science (B.Sc.) - im Umfang von mindestens sechs Semestern, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden, beziehungsweise ein gleichwertiges fachlich einschlägiges abgeschlossenes Studium. ²Ein einschlägiges Studium im Sinne des Satz 1 liegt vor, wenn folgende Leistungspunkte (LP) erworben wurden:

1. Grundlagendisziplinen (Allgemeine Psychologie im Umfang von mindestens 10 LP; Entwicklungspsychologie; Biologische Psychologie; Sozialpsychologie; Differentielle und Persönlichkeitspsychologie jeweils im Umfang von mindestens 5 LP) insgesamt im Umfang von mindestens 36 LP,
2. Statistik, Psychologische Methodenlehre und Experimentalpsychologisches Praktikum insgesamt in einem Umfang von mindestens 20 LP,
3. Psychologische Diagnostik und Diagnostische Verfahren inklusive psychologischer Testverfahren insgesamt in einem Umfang von mindestens 8 LP und
4. drei Anwendungsdisziplinen der Psychologie in einem Umfang von jeweils mindestens 6 LP, von denen mindestens zwei aus den ‚klassischen‘ Anwendungsfeldern (Klinische Psychologie, Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Pädagogische Psychologie) stammen.

³Weitere Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie ist neben den in den Sätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ein Bachelorstudium der Psychologie, welches entweder bereits durch die zuständige Landesbehörde berufsrechtlich anerkannt wurde oder die Anforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (im Folgenden PsychThApprO) erfüllt. ⁴Dabei müssen Leistungen in folgendem Umfang erbracht worden sein:

1. Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (mindestens 25 LP),
2. Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (mindestens 4 LP),
3. Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (mindestens 4 LP),
4. Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (mindestens 2 LP),
5. Störungslehre (mindestens 8 LP),
6. Psychologische Diagnostik (mindestens 12 LP),
7. Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie (mindestens 8 LP),
8. Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns (mindestens 2 LP),
9. Wissenschaftliche Methodenlehre (mindestens 15 LP),

10. Berufsethik und Berufsrecht (mindestens 2 LP),
11. Forschungsorientiertes Praktikum I – Grundlagen der Forschung (mindestens 6 LP),
12. Orientierungspraktikum (mindestens 5 LP) und
13. Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie (mindestens 8 LP).

⁵Im Ausland erworbene Abschlüsse werden vom Zulassungsausschuss anhand der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellten Bewertungsvorschläge innerhalb der Datenbank anabin eingestuft.

(2) ¹Soweit das zugrundeliegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent (mindestens 144 von 180 LP) der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. ²In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 ein vom Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis. ³Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 1 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein. ⁴Hinsichtlich der weitergehenden Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie gemäß Absatz 1 Satz 4 müssen zum Bewerbungszeitpunkt im Rahmen der nachzuweisenden 144 LP Leistungen gemäß PsychThApprO im Umfang von mindestens 77 LP nachgewiesen werden.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils geltenden Fassung erbringen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen, der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen, der Rahmenordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität zu Köln sowie der Bestimmungen der Ordnung über die Zulassung zum Studium von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern an der Universität zu Köln in deren jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für diesen Fall jährlich neu festgesetzt. ²Übersteigt in diesem Fall die Zahl der jeweils zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach den in den Sätzen 3 bis 7 genannten Kriterien. ³Für die Berechnung des jeweiligen Ranglistenplatzes einer Bewerberin beziehungsweise eines Bewerbers werden neben dem Ergebnis der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beziehungsweise bei einer Bewerbung nach § 2 Absatz 2

des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts im Studium erworbene Leistungspunkte gesondert gewichtet. ⁴Die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beziehungsweise bei einer Bewerbung nach § 2 Absatz 2 der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Notendurchschnitt zählt zwischen 0 und 70 Rang-Punkten. ⁵Wird keine Gesamtnote beziehungsweise Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 2 nachgewiesen, werden für dieses Kriterium 0 Rang-Punkte zugrunde gelegt. ⁶Die resultierende Rang-Punkteverteilung gibt die folgende Tabelle wieder:

| Notenrang | Rang-Punkte gem. Absatz 2 Satz 4 | Notenrang | Rang-Punkte gem. Absatz 2 Satz 4 | Notenrang | Rang-Punkte gem. Absatz 2 Satz 4 |
|---------------|--|---------------|--|---------------|--|
| ≤ 1.0 | 70 | | | | |
| > 1.0 bis 1.1 | 67 | > 2.0 bis 2.1 | 37 | > 3.0 bis 3.1 | 7 |
| > 1.1 bis 1.2 | 64 | > 2.1 bis 2.2 | 34 | > 3.1 bis 3.2 | 4 |
| > 1.2 bis 1.3 | 61 | > 2.2 bis 2.3 | 31 | > 3.2 bis 3.3 | 1 |
| > 1.3 bis 1.4 | 58 | > 2.3 bis 2.4 | 28 | > 3.3 | 0 |
| > 1.4 bis 1.5 | 55 | > 2.4 bis 2.5 | 25 | | |
| > 1.5 bis 1.6 | 52 | > 2.5 bis 2.6 | 22 | | |
| > 1.6 bis 1.7 | 49 | > 2.6 bis 2.7 | 19 | | |
| > 1.7 bis 1.8 | 46 | > 2.7 bis 2.8 | 16 | | |
| > 1.8 bis 1.9 | 43 | > 2.8 bis 2.9 | 13 | | |
| > 1.9 bis 2.0 | 40 | > 2.9 bis 3.0 | 10 | | |

⁷Im Studium erworbene Leistungspunkte werden im Rahmen der jeweiligen Ranglistenbildung folgendermaßen berücksichtigt:

1. für den Masterstudiengang Psychologie zählen die spezifischen fachlichen Auswahlkriterien bis zu 30 Rang-Punkte und berücksichtigen folgende Kriterien:
 - a) „Qualitätssiegel für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie; wurde der Bachelorstudiengang hiermit ausgezeichnet, werden 15 Rangpunkte berücksichtigt,
 - b) im Studium erworbene Leistungspunkte in den Grundlagenfächern der Psychologie (Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Biologische Psychologie, Differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie); bei Nachweis von mindestens 54 LP werden 5 Rangpunkte berücksichtigt,
 - c) im Studium erworbene Leistungspunkte in Psychologischer Diagnostik und Diagnostischen Verfahren inklusive psychologischer Testverfahren; bei Nachweis von mindestens 15 LP werden 5 Rang-Punkte berücksichtigt,
 - d) im Studium erworbene Leistungspunkte in einer Anwendungsvertiefung, die nicht Teil der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 ist; bei Nachweis von jeweils mindestens 6 LP in zwei der drei Anwendungsfächer Medien-/ Kommunikationspsychologie, Politische Psychologie beziehungsweise Projektbasierte Entwicklung innovativer Anwendungen psychologischen Wissens werden 5 Rang-Punkte berücksichtigt,

2. für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie zählen die spezifischen fachlichen Auswahlkriterien bis zu 25 Rang-Punkte und berücksichtigen folgende Kriterien:
 - a) „Qualitätssiegel für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie; wurde der Bachelorstudiengang hiermit ausgezeichnet, werden 15 Rangpunkte berücksichtigt,
 - b) im Studium erworbene Leistungspunkte in den Grundlagenfächern der Psychologie (Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Biologische Psychologie, Differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie); bei Nachweis von mindestens 54 LP werden 5 Rangpunkte berücksichtigt,
 - c) im Studium erworbene Leistungspunkte in Psychologischer Diagnostik und Diagnostischen Verfahren inklusive psychologischer Testverfahren; bei Nachweis von mindestens 15 LP werden 5 Rang-Punkte berücksichtigt.

⁸Die gemäß den jeweiligen Kriterien erreichten Rang-Punktzahlen werden zu einer Gesamt-Rang-Punktzahl addiert. ⁹Bei gleichem Rangplatz entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

(3) Die Zulassung zu den Masterstudiengängen ist zu versagen, wenn

1. die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen oder
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Grad Master of Science oder einen entsprechenden Abschluss bereits erworben hat oder
3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem jeweiligen Masterstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweisen.

§ 4

Bewerbung, Bewerbungsfrist

(1) ¹Der Zulassungsantrag für das erste Fachsemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres für die Masterstudiengänge eingereicht werden (Ausschlussfrist). ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters. ³Zulassungsanträge für ein höheres Fachsemester müssen bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. März eines Jahres, bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. September eines Jahres für die Masterstudiengänge eingereicht werden (Ausschlussfristen). ⁴Sie gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache oder beglaubigter Übersetzung beizufügen:

1. Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 und
2. Darstellung des (bisherigen) Studienverlaufs (Transcript of Records oder Leistungsübersicht).

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die im laufenden Sommersemester ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss erwerben, reicht abweichend von Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 die Vorlage der bis zum 15. Juli nachgewiesenen Leistungen mit Angabe des Notendurchschnitts sowie ein Nachweis über den voraussichtlichen Termin der Abnahme der noch ausstehenden Prüfungsleistungen. ²Das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist bis zum 31. Dezember nachzureichen. ³Wird das Zeugnis nicht rechtzeitig nachgereicht, erlischt die Einschreibung in den Masterstudiengang.

(4) ¹Bewerbungen werden über das Campusmanagementsystem der Universität zu Köln eingereicht. ²Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, müssen auf der Grundlage ihrer aktuellen Zeugnisunterlagen bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e.V. rechtzeitig im Voraus eine Vorprüfungsdocumentation (VPD) der Bewerbungsunterlagen für die Universität zu Köln beantragen und das Ergebnis dieses Antrags bei der Bewerbung über das Campusmanagementsystem mit einreichen.

§ 5

Zulassungs- / Ablehnungsbescheid

(1) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber werden über ein vorliegendes Zulassungsangebot über die von ihnen im Rahmen der Bewerbung hinterlegte E-Mail-Adresse sowie über das Bewerbungsportal der Universität zu Köln informiert. ²Der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber wird eine Frist von sieben Tagen eingeräumt, in welcher sie beziehungsweise er eine Erklärung über die Annahme des vorliegenden Zulassungsangebots abgeben kann. ³Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Zulassungsangebotes zu laufen. ⁴Erfolgt die Erklärung über die Annahme des Zulassungsangebotes nicht oder nicht fristgerecht, werden die frei gewordenen Studienplätze neu vergeben. ⁵Die Bewerberinnen und Bewerber sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(2) ¹Erklären nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Zulassungsangebotes, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst kein Zulassungsangebot erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen gemäß § 3 Absatz 2 erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren), soweit freie Studienplätze im Rahmen der vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für den jeweiligen Masterstudiengang festgesetzten Zulassungszahl vorhanden sind. ²Die Bewerberinnen und Bewerber werden über ein vorliegendes Zulassungsangebot im Nachrückverfahren über die von ihnen im Rahmen der Bewerbung hinterlegte E-Mail-Adresse sowie über das Bewerbungsportal der Universität zu Köln informiert. ³Der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber wird eine Frist von vier Tagen eingeräumt, in welcher sie beziehungsweise er eine Erklärung über die Annahme des vorliegenden Zulassungsangebots abgeben kann. ⁴Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Zulassungsangebotes zu laufen. ⁵Erfolgt die Erklärung über die Annahme des Zulassungsangebotes nicht oder nicht fristgerecht, werden die frei gewordenen Studienplätze nach Maßgabe des Satzes 1 neu vergeben. ⁶Die Bewerberinnen und Bewerber sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(4) Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern richtet sich nach der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Rücknahme, Widerruf

¹Die Zulassung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere, wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte. ²Sofern die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber bereits eingeschrieben wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang. ³Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Zulassungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Zulassungsausschuss

(1) Zur Durchführung des Vergabeverfahrens wird an der Humanwissenschaftlichen Fakultät ein Zulassungsausschuss gewählt.

(2) ¹Der Zulassungsausschuss setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden im Masterstudium.

(3) Der Zulassungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ²Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn das Mitglied aus der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert ist.

(5) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Zulassungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(6) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nummer 2 bis 5 werden von der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. ²Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. ³Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines

Stellvertreter endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁶Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nummer 2 bis 5 vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(7) ¹Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 4 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. ³Der Zulassungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁵Die dem Zulassungsausschuss angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben ein Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. ⁶Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat.

(8) ¹Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich in Präsenz statt. ²Die oder der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. ³Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Zulassungsausschusses widersprechen. ⁴Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. ⁵Absatz 7 Satz 1 gilt bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation mit der Maßgabe, dass unter „anwesend“ die Teilnahme an der Sitzung gemeint ist. ⁶Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. ⁷Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁸Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Die oder der Vorsitzende des Zulassungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Zulassungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ²Der Zulassungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ³Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ⁴Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Zulassungsausschusses treffen; hiervon ist dem Zulassungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Zu jeder Sitzung des Zulassungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

§ 8

Inkrafttreten, Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2024/2025. ³Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zulassung zu den Masterstudiengängen Psychologie sowie Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 13. Juni 2023 (Amtliche Mitteilungen 37/2023) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 10. April 2024 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 2. Juli 2024.

Köln, 4. Juli 2024
Die Dekanin
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Birgit Träuble